
SATZUNG

DES 1.

KRAFTSPORTVEREINS-

DURLACH

1896 E.V.

VORSTANDSCHAFT DES KSV DURLACH 2025

1. Vorsitzender	Gordon Schweizer
2. Vorsitzender	Thomas Schweizer
3. Ehrenvorsitzender	nicht benannt
4. Schriftführer	Katrin Tilger
5. Kassier	interim Gordon Schweizer
6. Kassier	Gordon Schweizer /Gerlinde Moos
7. Technischer Leiter	Kevin Schweizer
8. Aktiven Trainer	Thomas Schweizer
9. I Jugendleiter	nicht benannt
10. II Jugendleiter	nicht benannt
11. Jugendtrainer	Kevin Schweizer
12. Presse/Social Media	nicht benannt
13. Wahl nicht benannt	
14. Hallen und Gerätewart	Stefan Girschewski / Marcel Kraus
15. Kassenprüfer	Andreas Kraus
16. Facility Management	Hans Peter Derfling

AUSSCHÜSSE:

Verwaltung und Finanzen	nicht benannt
Ehrungen	Michael Balling Mathias Kraus
Sport	nicht benannt
Gaststätte /Kantine	Günter Girschewski Sirin Schweizer
Wahlausschuss	Günter Girschewski
Jugend	nicht benannt
Vergnügungsausschuss	Marcel Kraus
Bau und Energie	Andreas Kraus Marcel Kraus Stephan Girschevski

Satzung des 1. KRAFTSPORTVEREINS- Durlach1896 e.V.

§1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1896 in Karlsruhe-Durlach gegründete Kraftsportverein führt den Namen „1. Kraftsportverein Durlach 1896 e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe Durlach, Lenzenhubweg 14. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund, dem Baden-Württembergischen Gewichtheber Verband (BWG) und dem Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Seine Aufgabe ist es, den Sport im Allgemeinen und den Gewichtheber Sport im Besonderen zu pflegen und zu fördern. Die Wettkampfmäßige Ausübung des Gewichtheber Sports gehört zu den besonderen Pflichten. Der Verein erstrebt keinen Gewinn zu erwirtschaften.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) zu richten. Bei minderjährigen erfolgt dies durch die gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Ablehnung wird schriftlich mit Begründung mitgeteilt.
3. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
 - a. Als **Ehrenmitglied**
Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand, solche Mitglieder ernennen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder (aktive und passive)
 - b. Als **aktives Mitglied**
Die Teilnahme am Sportbetrieb ist vorgesehen
 - c. Als **passives Mitglied**
Die Teilnahme am Sportbetrieb ist nicht vorgesehen
 - d. Als **Jugendmitglied**
Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
4. Gleichzeitige Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem anderen (Sport-) Verein ist statthaft. Die Vorschriften über die Starberechtigung bei Sportwettkämpfen bleiben unberührt.

§3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
 - a. Benutzung der Sportgeräte und Vereinseinrichtungen
 - b. Stimmrecht nach Maßgabe des §4 der Satzung
2. Pflichten der Mitglieder insbesondere:
 - a. Rechtzeitige Bezahlung der Vereinsbeiträge (Bringschuld)
 - b. Förderung des Vereinszweckes
 - c. Beachtung der Vereinsbeschlüsse
 - d. Teilnahme der aktiven Mitglieder am Training und an den Sportwettkämpfen
 - e. Pflegerischer und sorgsamer Umgang und Behandlung aller Einrichtungen sowie der Sportgeräte, Sportausrüstungen und Sportanlagen.
 - f. Einhaltung der Vereinssatzung
 - g. Nach Möglichkeit Besuch der Veranstaltungen des Vereins, besonders der Sportveranstaltungen sowie deren Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung

§4 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters und bei der Wahl des Jugendtrainers sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.
Näheres regelt die Jugendordnung.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§5 – Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden/ können jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder (§2, 3a) sind ab dem 70. Lebensjahr beitragsfrei sofern sie bereits eine 50-jährige Mitgliedschaft absolviert haben. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende die bis zum 11.04.2025 (nach der Vereins Satzung von 1982/83) beitragsfrei waren, bleiben von dieser Regel ausgenommen.
3. Auf Antrag und durch den Beschluss der erweiterten Vorstandschaft kann nach entsprechender Begründung, eine Beitragsermäßigung oder -befreiung erfolgen.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung

§6 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist jederzeit gestattet. Die Beiträge bzw. Beitragsrückstände sind bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten. Für Mannschaftsheber ist der Wechselfreie Monat ausgenommen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vorstandschaft bzw. dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierfür können sein:
 - a. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz erfolgter rechtzeitiger Mahnung
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen
4. Mit Ämtern vertraute Mitglieder haben vor ihrem Austritt, gegenüber dem erweiterten Vorstand, Rechenschaft abzulegen
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft i.S. von Abs. 1 sind die leihweise überlassenen und vereinseigenen Sportausrüstungen und Gegenstände zurückzugeben.

§7 – Maßregelungen / Hausrecht

1. Aktive Mitglieder und Jugendliche, deren Verhalten einen Ausschluss nach §16 nicht rechtfertigen, können bei unsportlichem Verhalten, wie Nichtbeteiligung am Training, an den Sportwettkämpfen sowie Disziplinlosigkeit bis zu 6 Monaten vom aktiven Sportbetrieb gesperrt/ ausgeschlossen werden.
2. Passive Mitglieder oder sonstige Personen, die sich in den Übungsräumen bzw. Vereinsräumlichkeiten und auf dem Gelände des Vereins vereinsschädigend benehmen oder zu Beanstandungen Anlass geben, die das Ansehen des Vereins herabwürdigen, kann ebenso eine Sperre zum Betreten des Vereinsgeländes auferlegt werden.
3. Das Hausrecht wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden ausgeübt. Unbeschadet dessen, übt der jeweilige Trainer (Übungsleiter) und die Kantinenführung das Hausrecht aus, soweit der 1. Und 2. Vorsitzende nicht anwesend sind.
4. Die Maßregelungen des §7 Abs. 3 bedürfen der unverzüglichen Bestätigung durch die erweiterte Vorstandschaft.
5. Den Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich bei den verantwortlich zu äußern.

6. Der Sportverein, seine Vereinsmitarbeitenden und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die Vereinsmitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport, durch. Zu Widerhandlungen führen zu sofortigem Ausschluss aus dem Verein und den entsprechenden Gesetzlichen Maßnahmen.

§8 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung (Mitgliederbestimmung)
 - b. Der geschäftsführende Vorstand
 - c. Der erweiterte Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand kann die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Ausschüsse sollen in erster Linie den geschäftsführenden Vorstand beraten und ihm bei der Erledigung seiner Aufgaben behilflich sein.

§9 – Die Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Eine ordentliche Generalversammlung soll (möglichst im Januar) in jedem Jahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist die innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der erweiterte Vorstand beschließt oder
 - b. Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Generalversammlung muss schriftlich erfolgen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den zur Verfügung stehenden Medien (Homepage, Social Media etc.) soll auf die Generalversammlung hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese Muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit erforderlich
- 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden
- 8. Anträge können gestellt werden:
 - a. Von Mitgliedern
 - b. Vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, und, sofern vorgesehen
 - c. Von den Ausschüssen
- 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen
Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden erfolgen immer geheim
- 11. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§10 – Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet
 - a. Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer, dem Technischen Leiter und dem 1. Jugendleiter (sofern ernannt)
 - b. Als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie folgenden Mitarbeitern (ernannte/ gewählten Mitgliedern mit entsprechenden Funktionen)

Dem / der Ehrenvorsitzenden	Hallen und Gerätewart
Dem 2. Kassier	Platzwart
Dem 2. Schriftführer	Pressewart/Social Media
Dem 2. Jugendleiter (sofern vorhanden)	je ein Vertreter aus den jeweiligen Ausschüssen
Atkiventrainer	
Jugendtrainer	

2. Vorstand im Sinne des §28 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im inneren Verhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder und gegeben falls der Ausschüsse.
 - b. Die Bewilligung von Ausgaben von mehr als 10000€ (zehntausend) nach Abstimmung und Freigabe durch die Vorstandschaft.
 - c. Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern (§7, 3 der Satzung)
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufen zu informieren.
6. Der 1. Und 2. Vorsitzende habe das Recht, an allen Sitzungen und in den Ausschüssen beratend teilzunehmen. In den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder vorheriger Absprache, der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Als solcher erteilt er und entzieht er das Wort.

§11 – Ehrenvorsitzender/ Ehrenvorsitzende

1. Vorsitzende, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Generalversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzende gehören, solange sie Mitglied des Vereins sind, der erweiterten Vorstandschaft an.

§12 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 – Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt; die Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf die Dauer von 1 Jahr. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§14 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins so wie evtl. weitere Kassen (Kantine u.a.) werden in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Und 2. Kassiers.

§15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen
2. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. Der erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Karlsruhe, Rathaus 76133 Karlsruhe – mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 11.04.2025 genehmigt

Karlsruhe Durlach, den 11.04.2025

